



PROFESSOR DR. MICHAEL ELICKER

Hochschullehrer für Staats- und Verwaltungsrecht
Steuer- und Finanzrecht sowie Verfassungsgeschichte
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der
Universität des Saarlandes

Universität des Saarlandes
Universität Campus Geb. A1 2
D-66123 Saarbrücken
E-Mail: info@elicker.info

Prof. Dr. Michael Elicker Uni Campus A1 2 66123 Saarbrücken

Kurzgutachten

zur Frage der Rechtmäßigkeit der Sitzzuteilung durch den Landeswahl-
leiter nach der Landtagswahl 2018 in Hessen

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit konnten die wissenschaftlichen
Nachweise bisher erst zu einem geringen Teil eingearbeitet werden.

Sachverhalt

Bei der Landtagswahl 2018 in Hessen erreichte die CDU im Wege der Direktwahl von Wahlkreiskandidaten mehr Mandate, als ihr nach dem Verhältniswahlrecht zugestanden hätten. Damit trat der Fall des § 10 Absatz 5 des Hessischen Landtagswahlgesetzes ein. Die der primären Entscheidung des Gesetzgebers für das Verhältniswahlrecht geschuldete Wahrung der Proportion musste somit im Wege des § 10 Absatz 5 Satz 2 wiederhergestellt werden.

Gemäß dem amtlichen Endergebnis betrug der numerische ideale Sitzanspruch der Parteien:

776.910 Stimmen für die CDU	31,72429077
570.446 Stimmen für die SPD	23,29355366
570.512 Stimmen für B90/Grüne	23,29624870
181.332 Stimmen für die Linke	7,40449871
215.946 Stimmen für die FDP	8,81792446
378.692 Stimmen für die AfD	15,46348370

Das Bestehenbleiben von acht Überhangmandaten für die CDU führt nun zu unterschiedlichen Auffassungen über die Anwendung des § 10 Absatz 5 Satz 2 LWG.

Der Landeswahlleiter kommt bei seiner Berechnung zu einem Landtag, der insgesamt 137 Sitze zählt. Dazu erhöhte er den Zuteilungsdivisor gerade, aber auch nur so weit, dass der CDU mit einem idealen Sitzanspruch von 39,5111621 erstmals auch das „letzte“ Überhangmandat proporzmäßig zustand.

Die Gegenauffassung steht auf dem Standpunkt, dass hier richtigerweise für die CDU ein idealer Sitzanspruch von 39,72429077 in die Berechnung einzustellen war, nämlich der ideale Sitzanspruch der CDU nach § 10 Absatz 3 LWG plus die proporzverzerrenden acht Überhangmandate der CDU. Durch die Vorgehensweise des Landeswahlleiters werde der Ausgangspunkt der Berechnung der Ausgleichssitze um 0,21312867 Anteile grundlos verkürzt. Damit verkürzten sich grundlos die Ansprüche der anderen Parteien auf Ausgleichsmandatsanteile, denn beim Einsatz des proporzverhaltenden Wertes von 39,72429077 für die CDU fällt auch ein Ausgleichsmandat mehr an, so dass die Gesamtanzahl der Sitze im Landtag auf 138 erhöht werden müsse.

Stellungnahme:

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage der zutreffenden Anwendung folgender Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 290):

§ 1 Zahl der Abgeordneten, Wahltag

(1) Der Hessische Landtag besteht aus einhundertundzehn Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2)

§ 10 Wahl nach Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben.

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Landesstimmen zusammengezählt. **Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist.** Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind.

(3) Den einzelnen Parteien und Wählergruppen werden von den nach Abs. 2 Satz 3 verbleibenden Sitzen so viele zugeteilt, wie ihnen im **Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmenzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen**; maßgeblich sind die nach Abs. 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen. **Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.**

(4) Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze **verbleiben** der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 3 ermittelte Zahl übersteigen. In diesem Fall **erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis die nach Abs. 3 zu berechnende Proportion erreicht ist.**

Zur besseren Verdeutlichung möglicher Fehlerquellen soll diesem für die Landtagswahl in Hessen geltenden System, das der Zuteilungsmethode *Hare/Niemeyer* folgt, hier die moderne Variante der Zuteilungsmethode *Sainte-Laguë/Schepers* gegenübergestellt werden, wie sie etwa in Rheinland-Pfalz durch das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 479), vorgesehen ist:

§ 29 Wahl nach Landeslisten und Bezirkslisten, Mandatsverteilung

(1) Für die Verteilung der nach Landes- und Bezirkslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landes- und Bezirksliste abgegebenen Landesstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Stimmberechtigten, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der von Stimmberechtigten oder von einer Partei oder Wählervereinigung vorgeschlagen ist, für die im Bezirk keine Landes- oder Bezirksliste zugelassen ist oder die nicht mindestens 5 v.H. der im Lande abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten hat. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 26 Abs. 1 Satz 1) wird die Zahl der in Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landes- und Bezirkslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen verteilt. Dabei erhält jede Landes- und Bezirksliste so viele Sitze, wie sich nach der Teilung der Summe der auf sie entfallenen Landesstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. **Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind.** Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landes- und Bezirkslisten durch die Gesamtzahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze geteilt. **Entfallen danach mehr Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.**

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landes- oder Bezirksliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landes- und Bezirkslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 7 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 2 bis 7 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste ermittelten Zahl der Abgeordneten wird die Zahl der von der Partei oder von der Wählervereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Von der für jede Bezirksliste ermittelten Zahl der Abgeordneten wird die Zahl der von der Partei oder von der Wählervereinigung in den Wahlkreisen des Bezirks errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Liste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten werden nur Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens 5 v.H. der im Lande abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben.

[Hervorhebungen jeweils hinzugefügt zur Verdeutlichung der für die Begutachtung relevantesten Textstellen]

Schon bei der Lektüre des Gesetzestextes aus Rheinland-Pfalz drängt sich der Verdacht auf, dass der Landeswahlleiter von Hessen aus dieser Variante der Zuteilungsmethode Sainte-Laguë/Schepers eine „Anleihe“ genommen haben und in das wahlgesetzliche System Hessens importiert haben könnte: Den nach oben bzw. unten stufenlos skalierbaren Zuteilungsdivisor. In diesem Zuteilungsverfahren gibt es einen rein rechnerischen Zuteilungsdivisor, der nach oben bzw. unten geschoben wird, um die Sitze von vornherein proporzgerecht zuzuteilen: *„Entfallen danach mehr Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“* Das Beispiel Rheinland-Pfalz zeigt in der Tat den Unterschied sehr gut auf. Hier wird der Zuteilungsdivisor in einer Weise operationalisiert, die von vornherein eine „ideale“ Größe des Parlaments mit den geringsten Abweichungen von der Erfolgswertgleichheit herstellen soll. „Überhangmandate“ und „Ausgleichsmandate“ gibt es in diesem System materiell nicht mehr. Sie werden hier zu reinen Rechengrößen: *„Entfallen danach mehr Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt“.* Größe und Zusammensetzung des Parlaments werden hier in einem einzigen Rechenschritt ermittelt – die Parlamentsgröße ist in gewisser Weise von vornherein variabel.

Anders stellt sich die Rechtslage in Hessen dar:

Im Gegensatz zu diesem aus der Sicht mancher Wissenschaftler „moderneren“ Zuteilungsverfahren gibt es beim in Hessen noch geltenden Hare/Niemeyer-Verfahren keinen in dieser Weise zu handhabenden stufenlosen Zuteilungsdivisor.

Die Verweisung des § 10 Absatz 5 Satz 2 LWG Hessen auf § 10 Absatz 3 bezieht sich auf die (Wieder-)Herstellung der Proportion, nachdem sich in den vorangegangenen Schritten gezeigt hat, dass eine Partei oder Wählergruppe ihre erzielten Direktmandate nicht mehr durch Verrechnung mit Sitzansprüchen aus dem Zweitstimmenergebnis abdecken kann.

Die gesamte Systematik des § 10 Absatz 5 Satz 2 LWG Hessen zeigt, dass es sich hier noch um „echte“, materielle Überhangmandate im Rechtssinne handelt, die einen Anspruch auf „echte“ Ausgleichsmandate vermitteln, auch wenn diese nicht im Gesetzestext so bezeichnet sind.

Dies hat auch der Staatsgerichtshof des Landes Hessen ausdrücklich so festgestellt:

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 14. Juni 2006 – P.St. 1910 –, juris: a. *Die Rüge des Antragstellers, die Größenunterschiede der hessischen Wahlkreise überschritten in fünf Fällen die Toleranzgrenze, geht fehl, denn anders als im Bundesrecht sieht das hessische Wahlrecht bei Überhangmandaten gem § 10 Abs 5 S 2 Wahlg HE die Bildung von Ausgleichsmandaten vor, so dass durch die Überhangmandate der Parteienproporz nicht verändert wird. Zumindest liegt kein so gewichtiger Wahlfehler vor, der die Auflösung des Parlaments mit all ihren weittragenden Folgen rechtfertigen könnte.*

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 04. Mai 2004 – P.St. 1872 –, juris; Rz: 3: *Der Hessische Landtag wird im Wege einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Die Wähler haben für die Wahl der 110 Mitglieder des Hessischen Landtags zwei Stimmen (§ 8 LWG). 55 Abgeordnete werden mit der Erststimme („Wahlkreisstimme“) in den 55 Wahlkreisen gewählt. Die anderen 55 Abgeordneten werden mit der Zweitstimme („Landesstimme“) bestimmt, die für die Wahllisten der Parteien abgegeben werden. Dabei richtet sich die Gesamtzahl der Landtagsmandate, die eine Partei erhält, nach der Summe der Zweitstimmen, die auf diese Partei entfällt. Davon werden die von dieser Partei in Wahlkreisen erlangten Direktmandate abgerechnet (§ 10 Abs. 4 LWG). Sollten die Kandidaten einer Partei mehr Wahlkreise gewinnen als ihr nach ihren Zweitstimmen zustehen, verbleiben ihr diese sogenannten Überhangmandate. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten über 110 hinaus. Im Gegensatz zu der die Bundestagswahl betreffenden Regelung ist im Fall der hessischen Landtagswahl bei Überhangmandaten ein Ausgleich vorgesehen: Die anderen Parteien erhalten Ausgleichsmandate, so dass — trotz der vorhandenen Überhangmandate — das durch die Zweitstimmen bestimmte Stärkeverhältnis der Parteien im Parlament bestehen bleibt (§ 10 Abs. 5 LWG).*

Rz. 57: *Anders als das Wahlrecht des Bundes sieht aber das hessische Wahlrecht die Bildung von Ausgleichsmandaten vor (§ 10 Abs. 5 Satz 2 LWG). Dies bedeutet, dass Überhangmandate durch ein Anwachsen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages ausgeglichen werden, so dass sich dadurch jedenfalls der Parteienproporz und somit die politische Mehrheit im Hessischen Landtag nicht verändern. Nicht zuletzt deshalb ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlkreiseinteilung des Bundes auf das hessische Wahlrecht nicht übertragbar.*

In den Feststellungen des Staatsgerichtshofes zeigt sich zugleich, dass Grund und Maßstab für die Wiederherstellung der nach Absatz 3 zu berechnenden Proportion die proporzverzerrende Wirkung der Überhangmandate ist. Diese Überhangmandate werden im System Hessens gerade dadurch definiert, dass sie über den aus der Verhältniswahl, aus dem zu berücksichtigenden Zweitstimmenergebnis hervorgehenden Sitzanspruch hinausreichen. Hierzu ist nach dem Sitzuteilungssystem des hessischen Wahlrechts definitionsgemäß zunächst festzustellen, wie viele Sitze einer Partei oder Wählergruppe nach dem Zweitstimmenergebnis nach Maßgabe des Absatzes 3 zustehen.

Auf dieser Grundlage ergibt sich dann das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Überhangmandaten. Diese Überhangmandate sind aus der Natur der Sache heraus ganzzahlig, geben also auch in Ihrer Gänze Anlass zur Korrektur und müssen in Gänze faktor erhöhend angesetzt werden.

Wenn der Landeswahlleiter demgegenüber der Sache nach nur einen Teil des „letzten“ Überhangmandats in die Berechnung einstellt, nämlich 7,78687144 statt 8, so würde damit versucht, den „Rest vom Rest“ des idealen Sitzanspruchs der CDU chancengleichheitswidrig doppelt auszunutzen. Der Rest der 31,72429077 hat ja schließlich bereits auf der Stufe des § 10 Absatz 3 LWG Hessen zur Zuteilung eines „Rest“-Sitzes nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren geführt!

Außerdem würde das vom Landeswahlleiter angewendete Verfahren entgegen dem Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien gem. Art. 21 GG immer diejenige Partei bevorzugen, die die Überhangmandate verursacht hat: Sie würde ja immer ihr Überhangsmandat „gerade so“ bekommen, während die den anderen politischen Kräften zufallenden Ausgleichsmandate an einer Stelle, die dafür keinen sachlichen Grund bietet, willkürlich gekappt würden.

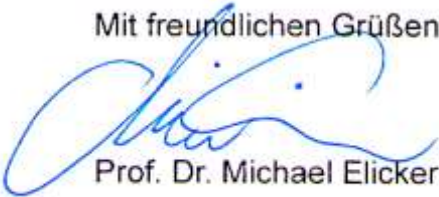
Diese Erkenntnisse führen zwingend zu einer Berechnung der Ausgleichsmandate und damit zugleich der Gesamtsitzzahl des Parlaments, die die proportionsbeeinträchtigenden Überhangsmandate im System des Absatzes 3 ganzzahlig in die Wiederherstellung der Proportion einstellt.

Die Gesamtzahl der Sitze ist ausgehend von den ganzzahlig eingestellten überhängenden Mandaten so zu erhöhen, dass insgesamt der Proporz wiederhergestellt wird. Die Zäsur beim erstmaligen Erreichen der Situation der Standard-Aufrundung für die CDU beim „Nach-Oben-Schieben“ des Zuteilungsddivisors, wie es der Landeswahlleiter praktiziert hat, ist nach alledem sachlich nicht gerechtfertigt, ist im hessischen Zuteilungsverfahren systemfremd und verfälschend und widerspricht der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb, Art. 21 GG.

Vielmehr muss die gesetzgeberische Entscheidung der Zuteilungsmethode durch den Rechtsanwender folgerichtig umgesetzt werden. Hier muss die volle proporzverzerrende Wirkung der notwendig ganzzahligen – hier vorgefundenen und auch bestehen bleibenden – Überhangmandate in die Berechnung eingestellt werden. Es muss die Proportion „vor Überhangmandaten“ wiederhergestellt werden. Es sind nach § 10 Absatz 5 Satz 2 des LWG Hessen die Gesamtsitze des Landtages so lange zu erhöhen, bis diese Proportion wieder erreicht ist. Das ist exakt bei 137,739 Gesamtsitzen der Fall (Berechnung siehe Anlage). Dies führt somit zu 138 Mandaten des Hessischen Landtages.

Saarbrücken, den 30. September 2019

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Elicker', is written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'M' and a long horizontal stroke.

Prof. Dr. Michael Elicker

Berechnung der Landtagsitze nach Hare/Niemeyer und § 10 Absatz 5 Satz 2 LWG mit dem Wortlaut: „In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis die nach § 3 zu berechnende Proportion erreicht ist.“										
so lange, bis die nach § 3 zu berechnende Proportion erreicht ist."				Berechnung nach Hare/Niemeyer						
Name	Stimmen	Gesamtsitze	Gesamtstimmen	Sitze (alt) = Proportion gem. Abs. 3 (§ 10 LWG)	Sitze Ganzzahlen	Restsitze	Ergebnis			
CDU	776910	110	2693838	31,72429077	31	1	32			
SPD	570446	110	2693838	23,29355366	23		23			
GRÜNE	570512	110	2693838	23,2962487	23		23			
LINKE	181332	110	2693838	7,404498712	7		7			
FDP	215946	110	2693838	8,817924463	8	1	9			
AFD	378692	110	2693838	15,4634837	15	1	16			
GESAMT				110	107	3	110			
Berechnung nach § 10 Abs. 5 S. 2 LWG				Berechnung nach Hare/Niemeyer						
Name	Sitze (alt)	Überhangmandate	Quote	Sitze (neu) = Proportion gem. Abs. 3 (§ 10 LWG)	Sitze Ganzzahlen	Restsitze	Ergebnis			
CDU	31,7242908	8	0	39,724291	39	1	40			
SPD	23,2935537	0	1,361934345	29,16755213	29		29			
GRÜNE	23,2962487	0	1,361776791	29,17092673	29		29			
LINKE	7,40449871	0	4,284461655	9,271711173	9		9			
FDP	8,81792446	0	3,597704986	11,04156432	11		11			
AFD	15,4634837	0	2,051561693	19,3629522	19	1	20			
GESAMT				137,7389976	136	2	138			
Beispielhafte Berechnungen mit der Annahme bei Gesamtsitzen von:								137	137,739	138
Name	Stimmen	Gesamtsitze	Gesamtstimmen	Sitze (neu) Ganzzahl GESAMT	Sitze Ganzzahlen	Restsitze	Ergebnis	Differenz zur berechneten Proportion	Differenz zur berechneten Proportion	Differenz zur berechneten Proportion
CDU	776910	137,739	2693838	39,72429169	39	1	40	-0,213128859	0	0,075273785
SPD	570446	137,739	2693838	29,16755261	29		29	-0,156489843	0	0,055269735
GRÜNE	570512	137,739	2693838	29,17092727	29		29	-0,1565079	0	0,055276179
LINKE	181332	137,739	2693838	9,271711346	9		9	-0,049744596	0	0,017569029
FDP	215946	137,739	2693838	11,04156452	11		11	-0,059240212	0	0,020922737
AFD	378692	137,739	2693838	19,36295256	19	1	20	-0,10388614	0	0,036690985
GESAMT				137,739	136	2	138	-0,73899755	0	0,26100245
Abweichung zur "nach Abs. 3 zu berechnende Proportion" gem. § 10 Abs. 5 S.2 LWG, ausgedrückt in Wählerstimmen:								14.453	0	5.104